



An den Prüfungsausschuss
-Akademisches Prüfungsamt-
Bienroder Weg 97

Name, Vorname _____

Matrikelnummer _____

Ich beantrage hiermit die **Erbringung von Zusatzleistungen**. Ich habe die Regelungen gem. § 18 Abs. 1* des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung vom 06.06.2019 für die Bachelor-, Master-, Diplom- und Magisterstudiengänge an der Technischen Universität Braunschweig sowie gem. § 13** des Besonderen Teils der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft und den 2-Fächer-Bachelorstudiengang der Technischen Universität Braunschweig (HÖB Nr. 1362 inkl. aller Änderungen) gelesen und erfülle die genannten Voraussetzungen zur Erbringung von Zusatzleistungen.

Werden Zusatzleistungen aus einem Masterstudiengang vorstudiert, können **maximal 35 Leistungspunkte** erworben werden. Diese Zusatzleistungen können mir dann auf Antrag für mein Masterstudium angerechnet werden.

Datum

Unterschrift

Befürwortet vom Akademischen Prüfungsamt:

i. A. _____

Stempel & Unterschrift APA-Mitarbeiter*in

*** § 18 Zusatzprüfungen**

(1) Studierende können über den für die einzelnen Studiengänge vorgesehenen Umfang hinaus Leistungspunkte bis zum Ende des Semesters erwerben, in dem die Prüfungs- und Studienleistungen, die zum Abschluss des Studiums erforderlich sind, vollständig erbracht wurden. Die oder der Studierende hat vor Anmeldung beim Prüfungsausschuss zu beantragen, dass die Prüfung als Zusatzprüfung gewertet werden soll. Dabei können – sofern entsprechende Kapazität zur Verfügung steht – auch Studienangebote aus anderen Bachelor- oder Masterstudiengängen genutzt werden. Studierende aus Bachelorstudiengängen können in diesem Zusammenhang maximal 35 Leistungspunkte aus Masterstudiengängen erwerben. In den Besonderen Teilen der Prüfungsordnungen kann geregelt werden, dass – nach Wahl des Studierenden – in maximal drei Fällen Prüfungsleistungen in Wahl- und Wahlpflichtbereichen, die bestanden wurden, durch Zusatzprüfungen des entsprechenden Wahl bzw. Wahlpflichtbereiches ersetzt werden können. Unberührt spezieller Regelungen müssen Prüfungen, die als Zusatzprüfungen gelten sollen, vor Ablegung der letzten Prüfung, die zum Bestehen des Studiums erforderlich ist, beim Prüfungsausschuss angemeldet werden. Abweichend von § 17 wird das Zeugnis entsprechend zu einem späteren Zeitpunkt erstellt.

****§ 13 – Zusatzprüfungen**

(1) Abweichend von § 18 Abs. 1 Allgemeiner Teil können Prüfungen aus Modulen von Masterstudiengängen erst abgelegt werden, sofern Studierende, die mit einem ihrer beiden Fächer im Bachelorstudium im 5. Fachsemester eingeschrieben sind und bereits 130 Credit Points erworben haben. Ist mit einem der beiden Fächer bereits das 6. Fachsemester erreicht, müssen 150 Credit Points nachgewiesen werden. Abweichungen können auf Antrag vom Prüfungsausschuss genehmigt werden. Für Studierende mit Mathematik als Erstfach gelten abweichende Regelungen. Die Einzelheiten hierzu sind in Anlage 3, Buchstabe H) „Zusatzprüfungen“ für den Teilstudiengang Mathematik geregelt.

(2) Bei der Anmeldung von Zusatzleistungen nach § 18 APO sind grundsätzlich Leistungen im Umfang von mindestens 45 CP in Modulen der von den Studierenden gewählten Fächerkombination im 2-Fächer-Bachelor nachzuweisen.